

Bekanntmachung Nr. 43.2014
5. Nachtrag
zur Satzung
der Stadt Wilster
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
vom 05. Juli 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 29.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05. Juli 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in Abs. 1 genannten Orten **12,0 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 5 der Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 05.10.2011.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Wilster, den 29.09.2014

Schulz
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 21.10.2014

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers